



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Herrn
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

Datum:
24.04.2017

Bearbeiter:
Herr Peter Jansen
Telefon: 0211 8792-514
Aktenzeichen:
4110 E - III. 36/09

nachrichtlich:

— Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1-
40221 Düsseldorf

— **76. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 26. April
2017**

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 3
"Anklageerhebung im Fall des Einsturzes des Stadtarchivs Köln"

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

— als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o.g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-300
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

76. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 26. April 2017

Schriftlicher Bericht zu TOP 3:
„Anklageerhebung im Fall
des Einsturzes des Stadtarchivs Köln“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt - im Anschluss an die Berichte vom 30. August 2012 (Vorlage 16/121), 21. August 2015 (Vorlage 16/3146) und 6. Februar 2017 (Vorlage 16/4727) - die in dem Anmeldungsschreiben der CDU-Landtagsfraktion vom 4. April 2017 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Nach den Berichten des Generalstaatsanwalts und des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln stehen die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung, der fahrlässigen Körperverletzung und der Baugeschädigung im Zusammenhang mit dem Einsturz des Historischen Stadtarchivs der Stadt Köln am 3. März 2009 kurz vor dem Abschluss.

II.

Die Beweiserkundung an der Unglücksstelle sei aus Sicht der Gutachter der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich so weit fortgeschritten, dass die technischen Ursachen für den Einsturz des Stadtarchivs und seiner Nachbargebäude aus sachverständiger Sicht gerichtsverwertbar beschrieben werden könnten. Die Sachverständigen der Staatsanwaltschaft hätten die Fertigstellung eines Gutachtens zur Klärung der Ursachen für den Einsturz des Stadtarchivs zeitnah avisiert. Zeitgleich bereite die Staatsanwaltschaft die Abschlussentscheidung auf der Grundlage eines Zwischenvermerks vor, in dem alle denkbaren Kausalverläufe für die Unglücksursache dargestellt und die jeweils in Betracht kommenden verantwortlichen Personen benannt seien. Dadurch sei sichergestellt, dass nach Vorlage des Gutachtens und der Gewährung abschließenden rechtlichen Gehörs eine Abschlussentscheidung so rechtzeitig getroffen werden könne, dass im Falle einer Anklageerhebung für eine gerichtliche Klärung vor Eintritt der absoluten Verjährung noch ausreichend Zeit bliebe. Der in dem zitierten Presseartikel für die Erhebung der öffentlichen Klage genannte Zeitraum erscheine nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen nicht unrealistisch. Ausgehend von dem derzeitigen Ermittlungsstand reduziere sich der Kreis der potentiell Verantwortlichen gegenüber dem Stand bei Einleitung des Js-Verfahrens erheblich.

III.

Gegen eine öffentliche detaillierte Erörterung des möglichen Inhalts einer Abschlussentscheidung auf der Basis des derzeitigen Ermittlungsstandes erhebt der Generalstaatsanwalt mit Rücksicht auf den Grundsatz des fairen Verfahrens und unter Hin-

weis auf den Rechtsgedanken der Nummer 23 RiStBV¹ Bedenken, zumal das schriftliche Sachverständigengutachten, das Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Abschlussentscheidung sein werde, bislang noch nicht vorliege.

¹ Nr. 23 Absatz 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) lautet: „Über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage darf die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.“